

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“**
- ▶ **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)**
- ▶ **Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte**
- ▶ **Hinweis auf eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung**
- ▶ **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“ – vom 27. 7. 2020**
- ▶ **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)**
- ▶ **Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg**
- ▶ **Änderungen im Aufsichtsrat Westfälische Bauindustrie GmbH, Engelstraße 49, 48143 Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“

vom 19. 3. 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 9. 2020 (GV.NRW.2020 Nr. 44 S 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV.NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Münster am 17. 3. 2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
- a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 50.000 € bis zu 250.000 €,
 - b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €,
 - c) Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zuständig ist,

- d) Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.,
- e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000 € übersteigt,
- f) Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. März 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)

vom 19. 3. 2021

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 2. 2021 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. 10. 2020, der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. 11. 2016 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. 1. 2020, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

	Straßenbezeichnung (alt)	Z	V	F	A	D	Straßenbezeichnung (neu)	Z	V	F	A	D	BV
	Dülmener Straße						Dülmener Straße						West
	(von Osthofstraße bis Westgrenze Hs Nr. 52)	1	x			x	(von Osthofstraße bis Westgrenze Hs Nr. 52)	1	x			x	
N							-Stichstr. bei Hs Nr. 27/31	1	x				
NW							Elvenstück	1			x		Ost
NW							Fraunhoferstraße	0,5		x			West
	Gelmerheide						Gelmerheide						Ost
N	(von Gittruper Straße bis einschl. Hs Nr. 53)	0,5		x			(von Gittruper Straße bis einschl. Hs Nr. 53)	0,5		x			
	-Stichstr. bei Hs Nr. 18/22	0,5		x			-Stichstr. bei Hs Nr. 18/22	0,5		x			
	-Stichstr. bei Hs Nr. 35/53	1			x		-Stichstr. bei Hs Nr. 35/53	1			x		
	Gremmendorfer Weg						Gremmendorfer Weg						Südost

	(von Albersloher Weg bis Böddigheideweg)	1	x		x	(von Albersloher Weg bis Böddigheideweg)	1	x			x	
	-Stichstr. bei Hs Nr. 35-31a, 95/117	1		x		-Stichstr. bei Hs Nr. 35-31a, 95/117	1	x				
N						-Abzweigung gegenüber Hs Nr. 116/118 bis Klosterbusch	1		x			
NW						Hermann-Josef-Neuhaus-Weg	1		x			West
NW						Im Münsteresch	1			x		Mitte
	Koburger Weg					Koburger Weg						Mitte
NW	(von York-Ring bis Dorpatweg)	1	x			(von York-Ring bis Im Münsteresch)	1	x				
	Loddenweg					Loddenweg						Hiltrup
	(von Osttor bis einschl. Hs Nr. 16)	0,5		x		(von Osttor bis einschl. Hs Nr. 16)	0,5	x				
NW	-Stichstr. gegenüber Hs Nr. 1 bis einschl. Hs Nr. 2a/8a	0,5		x		-Stichstr. gegenüber Hs Nr. 1 bis Einfahrt Sportplatz	0,5		x			
	Regina-Protmann-Straße	1	x			Regina-Protmann-Straße	1	x				Nord
NW						-Stichstr. bei Hs Nr. 22/30	1		x			
	Reha-Mathel-Falk-Weg	1	x			Reha-Mathel-Falk-Weg	1	x				Mitte
NW						-Verbindungsweg zur Hammer Straße	1	x				
NW						Schräderheide	0,5		x			Ost
NW						Steinbrede	1			x		West
	Tischlerweg					Tischlerweg						West
	(von Stellmacherweg bis einschl. Hs Nr. 18)	0,5		x		(von Stellmacherweg bis einschl. Hs Nr. 18)	0,5		x			
N						-Stichstr. bei Hs Nr. 15/27	0,5		x			

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. März 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte

vom 19. 3. 2021

1. Allgemeines

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte

Der Oberbürgermeister kann Schulräume und Schulhöfe der Schulen in städtischer Trägerschaft für außerschulische Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung stellen, sofern dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Nutzende müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie den Charakter der Schule als Ort des jugendlichen Lernens und der Erziehung zu friedfertigen und gesellschaftsfähigen Menschen respektieren. Verbleibende Zweifel daran gehen zu Lasten der Antragsteller und berechtigen den Oberbürgermeister zur Versagung bzw. zur Aufhebung der Nutzungserlaubnis. Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung NRW beschreibt staatliche Erziehungsziele in diesem Sinne wie folgt:

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen zum Spielen (Ortsrecht der Stadt Münster 40.06) steht Nutzungserlaubnissen nach dieser Vergabe- und Entgeltordnung nicht entgegen.

Für die außerschulische Nutzung der städtischen Sporthallen und -flächen gilt dieses Regelwerk auch dann nicht, wenn sie Schulen in städtischer Trägerschaft angegliedert sind.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Während der gesetzlichen Schulferien und an beweglichen Ferientagen kann der Oberbürgermeister Schulräume oder Schulhöfe in begründeten Ausnahmefällen überlassen.

Parteiveranstaltungen sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig; Veranstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunalwahlen ebenfalls unzulässig.

Für private Feiern sowie Geschäftsfeiern werden Schulräume oder Schulhöfe nicht zur Verfügung gestellt.

1.3 Antragsverfahren

Anträge sind dem Oberbürgermeister der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor

der geplanten Veranstaltung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Name, Art sowie Beschreibung der Veranstaltung
- Anzahl und Art der gewünschten Räumlichkeiten
- Termin und Nutzungsdauer (einschließlich eventueller Vorbereitungszeiten und Zeiten für den Abbau)
- Schule (falls bereits bekannt)
- Veranstalter, Ansprechpartner mit Anschrift, Telefon und Mail-Adresse
- erwartete Teilnehmerzahl
- Höhe Eintrittsgeld/Teilnehmerbeitrag

Ein Antragsvordruck kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/service/nutzung-von-schulraeumen-schulhoefen-und-turnhallen>

1.4 Behördliche Erlaubnis

Der Oberbürgermeister entscheidet über Nutzungsanträge durch schriftlichen Bescheid. Er ist berechtigt, seine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere sich den Widerruf vorzubehalten. Der vom Oberbürgermeister änderbare Katalog der Nebenbestimmungen liegt zur Information an.

Anträge und Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Schulräume oder Schulhöfe ersetzen keine anderweitig vorgeschriebenen Anmeldungen oder Genehmigungen.

2. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Schulräume und Schulhöfe ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Grundentgelt für Räume und Schulhöfe (Entgelt je angefangene Stunde)

Klassenräume	10,00 €
Räume mit Fachraumausstattung	15,00 €
Schulhof	5,00 €
Aulen, Mensen, Foren	
– bis zu einer Größe von 200 m ²	30,00 €
– bis zu einer Größe von 400 m ²	60,00 €
– bis zu einer Größe von 600 m ²	90,00 €
Pädagogische Zentren	75,00 €

Die aktuelle Aufstellung der Räume kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen

werden: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/service/nutzung-von-schulraeumen-schulhoefen-und-turnhallen>

Rüstzeiten für die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung von insgesamt mehr als zwei Stunden werden mit 50 % der o. a. Stundensätze berechnet.

Der Rat berechtigt den Oberbürgermeister, für mehrtägige Großveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die für die Stadt Münster von außergewöhnlichem Interesse sind, abweichend von der Vergabe- und Entgeltordnung vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

2.2 Befreiung

Das Grundentgelt entfällt für Veranstaltungen

- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden und Trägern von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen)
- von vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Räumen (z. B. Schiedspersonen)
- der Musikschulen Albachten e. V., Nienberge e. V., Roxel e. V. und Wolbeck e. V.
- des Rates der Stadt Münster und seiner Gremien sowie der Bezirksvertretungen
- der Münsteraner Untergliederungen nicht verbotener Parteien und von Ratsmitgliedern, soweit sie zur öffentlichen Information dienen
- des Jugendamtselternbeirates, der Bezirksschüler*innenvertretung, der Stadtelternschaft Münster sowie des städtischen Jugendrates
- der Bezirksregierung Münster im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe
- ortsansässiger Sportvereine und des Stadtsportbundes
- die zur Sammlung von Spenden für wohltätige Zwecke durchgeführt werden (Benefizveranstaltungen)
- der Schulpflegschaften sowie der Fördervereine der Schulen
- die in unmittelbarem schulischen Kontext stehen (z. B. Förderangebote oder Zwischen- und Abschlussprüfungen der Kammern und Innungen)
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- die Informations- oder Fortbildungsangebote für an Schulen Beschäftigte beinhalten (z. B. von Verbänden oder Gewerkschaften sowie anderen Anbietern).

2.3 Zusätzliches Entgelt für einmalige Veranstaltungen gewerblicher Veranstalter

Für Veranstaltungen von gewerblich Nutzenden wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1 einmalig je Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben.

Für die Nutzung von:

- Aulen, Mensen, Foren, Pädagogischen Zentren 200,00 €
- Klassen-/Fachräumen 80,00 €
- Schulhöfen 10,00 €

2.4 Besonderes Entgelt für langfristig Nutzende

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die regelmäßig (in der Regel über mindestens sechs Monate) mindestens einmal monatlich stattfinden, werden anstelle des Nutzungsentgeltes nach Ziffer 2.1 mit einer monatlichen Nutzungspauschale je Schule wie folgt berechnet:

- Aulen, Mensen, Foren, Pädagogische Zentren 50,00 €
- ein bis zwei Klassen- oder Fachräume 25,00 €

- drei bis zehn Räume 75,00 €
- jeder weitere Raum zusätzlich 5,00 €
- Schulhöfe 12,50 €

Darüberhinausgehende abweichende Nutzungen für z. B. Probentage, Einschulungen, Sprachprüfungen etc. werden über die Nutzungspauschale hinaus zusätzlich mit den o. g. Sätzen pro Veranstaltungstag abgerechnet, sofern nicht eine Abrechnung nach Ziffer 2.1 günstiger ist.

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung von Räumlichkeiten wird ein Aufschlag in Höhe von 25,00 € auf das unter 2.4 genannte Entgelt erhoben.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

Gewerblich langfristig Nutzende zahlen monatlich die 2fachen unter Ziffer 2.4 genannten Beträge.

2.5 Personalkosten

Der Oberbürgermeister erhebt bei Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des städtischen Schulpersonals für den ausschließlich durch die Veranstaltung erforderlichen Personaleinsatz ein zusätzliches Entgelt. Hierfür wird ein aus dem Tarifrecht ermittelter durchschnittlicher Stundensatz der städtischen Hausmeisterkosten aus dem Vorjahr zugrunde gelegt.

3. Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung tritt am 1. 4. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabe- und Entgeltordnung vom 13. 7. 2017 (Amtsblatt Stadt Münster 2017 Seite 146) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 19. März 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Hinweis auf eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde, AZ. 54.19.03-197/2019.0001, hat die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“ - vom 27. 7. 2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7. 8. 2020 Nr. 32 veröffentlicht.

Münster, den 19. März 2021

Der Oberbürgermeister

I. A.

Axel Niemeyer

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“ – vom 27. 7. 2020

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Überwachung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 98, 102, 103, 112 bis 114, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III A und III C), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Albachten, Fluren 1, 2, 10 bis 22
Albersloh, Fluren 1, 31, 32, 34, 35
Amelsbüren, Fluren 4, 9, 15, 16, 30, 33 bis 45
Bösensell, Fluren 18 bis 20, 25 bis 29, 32 bis 34
Hiltrup, Fluren 14, 16, 17, 20 bis 22, 29 bis 33, 35
Rinkerode, Fluren 1 bis 3
Roxel, Fluren 19, 36, 37
Senden, Fluren 11 bis 14, 27 bis 31, 33, 46 bis 48, 50
Venne, Flur 1

jeweils ganz oder teilweise.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen geben die dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000, 1: 20.000 bzw. 1: 30.000 einen Überblick (Anlagen 1a-c).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2a) und 1: 10.000 (Anlage 2b).

In den Karten sind die Zone III C braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten im Maßstab 1: 5 000 bzw. 1: 10.000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierungen Münster
– Obere Wasserbehörde –
2. Oberbürgermeister der Stadt Münster
– Untere Wasserbehörde –
3. Landrat des Kreises Coesfeld
– Untere Wasserbehörde –
4. Landrat des Kreises Warendorf
– Untere Wasserbehörde –
5. Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt
6. Bürgermeister der Gemeinde Senden
7. Bürgermeister der Stadt Sendenhorst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Nieder-

- schlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen, Stilllegungsflächen, Blühstreifen, Extensivierungsflächen, Erosionsschutzstreifen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) **Gärprodukte** im Sinne dieser Verordnung sind Gärreste bzw. Gärrückstände aus der Biogaserzeugung.
- (6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (7) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (8) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (9) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.
- (10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (11) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit erhöhter Tierdichte, bei denen es z. B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen kommen kann.
- (12) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- /- VI- A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 und 14.09.2004 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen und Metallhüttenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (13) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Erdkrusten- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.
- (14) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere
- Abfallentsorgungsanlagen,
 - Akkumulatorenfabriken,
 - Beizereien,
 - Chemikalienhandlungen,
 - Chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
 - Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
 - Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
 - Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
 - Kaliwerke, Salinen,
 - Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
 - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
 - Metallhütten,
 - Schrottplätze, Autowrackanlagen,
 - Sprengstoff-Fabriken,
 - Textilveredelungsbetriebe,
 - Tierkörperbeseitigungsanlagen,
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken.
- (15) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen

Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. 4. 2017 (BGBl. I S. 905) als wassergefährdend eingestuftene Stoffe.

§ 3 Schutz in den Zonen III – I

- (1) Die Zone III A soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch

leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage in den Zonen I bis III A verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

Aufgrund der geringen Geschützteit des Grundwassers und der damit verbundenen Gefahr von Stoffeinträgen gelten für den Hiltruper See In der Schutzzone III A zusätzliche Verbote für folgende Handlungen:

- Befahren mit Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme der Boote des ansässigen Segelclubs
 - Baden, Schwimmen und Tauchen
 - Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren
 - Betreten der Eisfläche.
- (5) Die Ausweisung einer Schutzzone III C soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben. Restriktionen (Verbote oder Genehmigungspflichten) für die Landwirtschaft entstehen in der Schutzzone III C nicht. Bei der Schutzzone III C handelt sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Vorschriften.

§ 4 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c), 101 WHG und §§ 93, 98, 124 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Die zuständige Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Düngung im Wasserschutzgebiet (Zonen I – III A)

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z. B. N-min) am Ende der Vegetationsperiode (20. 10. – 10. 11. des Jahres) einzufordern. Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), Zonen I – III A

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PflSchutzAnwV) vom 10. 11. 1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27. 3. 2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:
 - Angabe der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit (Gemarkung, Flur und Flurstück)
 - Datum der Anwendung
 - Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
 - Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
 - Kulturart
 - Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU-vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.
Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen

einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU-vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen die zuständige Untere Wasserbehörde können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 9 Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation

muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

- (3) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III A auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III A auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG geahndet werden.

§ 11 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die zuständige Untere Wasserbehörde zu prüfen und zu überwachen.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 102, 103 LWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt unbefristet (§ 35 Abs. 1 LWG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom 5. 10. 1981, geändert durch Verordnungen vom 19. 8. 1985, 11. 10. 1985 und 3. 7. 2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Münster, den 27. Juli 2020
– 54.19.03-197/2019.0001 –
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
I.V.
Dr. Scheipers

Anlage 3 (zu § 3)

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH- Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“

Zeichenerklärung

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone III A II I

Zone	III A	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen			
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. Abgrabungen, Grabungen			
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahmen: – Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten – Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: – Baugruben für sonstige Bauvorhaben – mit Bodenabtrag/- austausch verbundene bodenschutzrechtliche Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen und Sandmagerrasen (Abtrag bzw. Abplaggen der obersten Vegetationsschicht	V	V

2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: – Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: – Baugruben für sonstige Bauvorhaben – Anlegen von Blänken und Kleingewässern im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen – Feuerlöschteiche – mit Bodenabtrag/- austausch verbundene bodenschutzrechtliche Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen	V	V
3. Abwasser, Niederschlagswasser			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18. 5. 1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V
3.1.2 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V
3.1.3 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen: G Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.4 stark verschmutztes	V G: – landwirtschaftliche Bewegungsflächen (Hofstelle und Zuwegung) – außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18. 5. 1998 und die RiStWag ist zu beachten)	V	V

3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18. 5. 1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark ver- schmutztes	G: Hinweis: Der Rd.Erl. des MUNLV vom 26. 5. 2004 ist zu beachten	V	V
4. Abwasser, Schmutzwasser			
4.1 Einleiten in oberirdische Ge- wässer, die die Zone II durch- fließen	G Ausnahme: bestehende Einlei- tungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 32)	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Klein- kläranlagen	V	V
5. Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentli- ches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)			
6.1 Errichten	V G: – Regenklärbecken, Regenüber- laufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeits- abscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB – Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wie- derherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. Anflugsektoren Ausweisen von Notabwurfplät- zen für den Luftverkehr	V	V	V
8. Anlagen, bauliche			
8.1 Errichten, Erweitern, Wieder- herstellen, wesentliches Än- dern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2 geringfügiges Ändern		G	V

9. Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
10. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11. Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott			
12.1 Errichten und Erweitern	V	V	V
12.2 wesentliches Ändern	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
13. Anlagen, wassergefährliche (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	V G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l dichte, eingefasste und überdachte Flächen gemäß AwSV: – zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m ³ ; – zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m ³ – zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l	V	V

	<p>massive dichte Behälter gemäß AwSV zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Gärsubstraten die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind;</p> <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit geringen Mengen wassergefährdender Stoffe</p>		
13.2 wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	V: Hiltruper See	V	V
15. Baumschulen (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. Bauschuttzubereitungsanlagen			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. Baustofflager, Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte Errichten, Erweitern	G	V	V
18. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. Beregnung von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	G	G	V
20. Bohrungen und Sprengungen	<p>G</p> <p>Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geologische Landesaufnahme – den Grundwasserbeobachtungsdienst – Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen – Weidebrunnen – Weidezäune – Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen 	<p>V</p> <p>G: Weidebrunnen</p> <p>Ausnahme: Bohrungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geologische Landesaufnahme – den Grundwasserbeobachtungsdienst – Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen – Weidezäune – Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen 	V

	– Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG – die seismische Erkundung des Untergrundes		
21. Bodenauffüllung, Aufschüttungen			
21.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
21.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m ³ Füllvolumen	G	V	V
22. Dauergrünland			
22.1 Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
22.2 Pflegeumbruch	In Abstimmung mit der Kooperation.	In Abstimmung mit der Kooperation.	V
23. Feldrandlagerung von Festmist über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an derselben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist, Geflügeltrockenkot und Pferdemist, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
24. Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung			
24.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
24.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
25. Friedhöfe			
25.1 Neuanlagen	V	V	V
25.2 Erweitern	G	V	V
26. Gärprodukte Aufbringen	V G: Gärprodukte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind.	V	V

27. Gewächshäuser in Gartenbau- betrieben Errichten, Erweitern	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
28. Golfsportanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
29. Gräben Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
30. Gülle- und Jauchebehälter (s. Ziffer 13)			
31. Intensivkulturen (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
32. Klärschlamm aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
33. Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
34. Kompost Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind. Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
35. Kompostierungsanlagen			
35.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
35.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
36. Kühlwasser			
36.1 unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
36.2 belastetes	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4
37. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
38. Motorsport im Freien	V	V	V

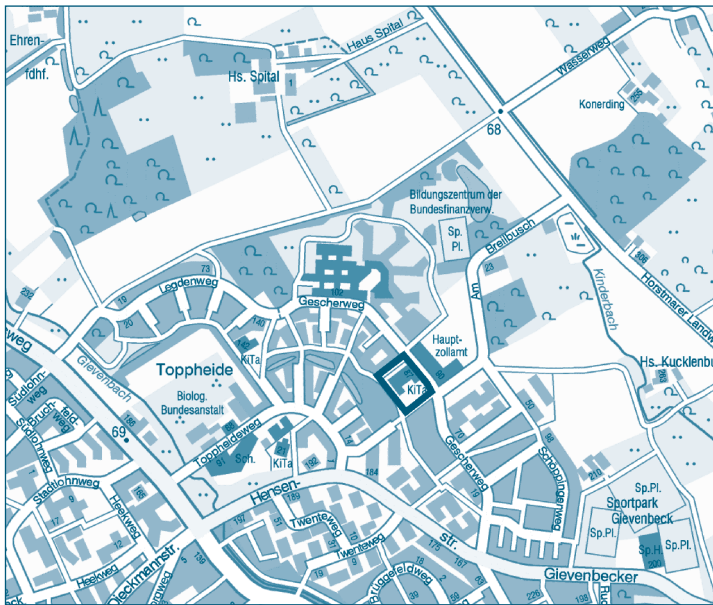
39. Nährstoffträger (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
39.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z. B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
40. Pferche (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
41. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
41.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
41.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	V
41.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	V
41.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
41.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
41.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
41.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V

42. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze			
42.1 Errichten, Erweitern	G: für mehr als 10 Kfz	V	V
42.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V
43. Recycling-Materialien (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
44. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 15 dieser Verordnung			
44.1 Errichten	V G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund gemäß AwSV	V	V
44.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
45. Schießstätten im Freien			
45.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	V	V
46. Silagen, Silagemieten (Feldsilagen) Errichten, Erweitern	V Anzeigepflicht: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Wickelsilagen	V	V
47. Silagesilos (auf der Hofstelle, Fahrsilos) Errichten, Erweitern	G	V	V
48. Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
48.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
48.2 wesentliches Ändern	G	V	V
49. Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
49.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
49.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
49.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			

49.4 Transportieren		V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
50. Straßen und Wege Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege	V
51. Versorgungsleitungen			
51.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
51.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
51.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
51.2 sonstige Versorgungsleitungen			
51.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
52. Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt			
52.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
53. Wärmepumpen (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Flächenkollektoren ohne wassergefährdende Stoffe	V	V
54. Wald			
54.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
54.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
54.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V

54.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
54.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
55. Zelten und Lagern	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375

Für den nachfolgend bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 nebst Begründung erarbeitet.

Die Abgrenzung des Bereichs der Bebauungsplanänderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster; Flur 60, Flurstück 284 teilweise.

Ziel der Planung ist es, auf der ca. 7.900 m² großen Fläche südwestlich des Gescherwegs eine stadtnahe, neue Wohnentwicklung mit 61 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern zu realisieren. Neben dem Wohnraum sollen

die am Standort etablierten sozialen Einrichtungen des Jugendtreffs und des MuM e.V. mit neuen Räumen berücksichtigt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf der ergänzend einbezogenen Fläche eine dreigruppige Kita zu errichten.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 liegt ab Dienstag, dem 6. 4. 2021 bis einschließlich Donnerstag, dem 6. 5. 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 mit der Begründung.

Öffentlich ausgelegt werden des Weiteren die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

I. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Baggerschürfen zur Entnahme und Untersuchung von Bodenproben“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 28. 3. 2019)
 - Themen: Entnahme und Untersuchung von Bodenproben
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden
2. „Baumgutachten incl. Schutzkonzept“ (Grüner Zweig GmbH, Münster, 25. 3. 2020)
 - Themen: Schutzkonzept für den Baumbestand während der Baumaßnahme
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt
3. „Geotechnischer Bericht“ (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, 16. 4. 2020)
 - Themen: Untersuchung der Baugrundverhältnisse und abfallrechtliche Bewertung der anstehenden Böden
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser
4. „Schalltechnische Untersuchung – gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau –“ (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, Mai 2020)
 - Themen: Ermittlung der vom vorhandenen Ballspielplatz am Toppheideweg ausgehenden Freizeitlärmemissionen und Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastung für das Plangebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
5. „Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 375 Gievenbeck – Toppheide“ (Ökoplanung Münster, Münster, 19. 11. 2020)
 - Themen: Faunistische Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
6. „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 375 Gievenbeck – Toppheide“ (Ökoplanung Münster, Münster, 19. 11. 2020)

- Themen: Wirkung des Vorhabens auf in der Umgebung lebende Tierarten wie Brutvögel und Fledermäuse, Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Feuerwehr der Stadt Münster, 20.01.2020
 - Themen: Überprüfung auf Kampfmittel
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. Städtische Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege der Stadt Münster, 10. 8. 2020
 - Themen: Spuren einer ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche, Schutz von eventuellen Bodendenkmälern
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
3. Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung der Stadt Münster, 18. 8. 2020
 - Themen: Anteil der Grünflächen am Vorhaben
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Klima, Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
4. Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissions-schutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde, 25. 8. 2020
 - Themen: Geringe Verkehrsbelastung, Artenschutzgutachten, Nichterforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen, zu erhaltender Baumbestand, CO₂-Minderung durch Einhaltung von Wärmedämmstandards, Nichterforderlichkeit einer formalen Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima
5. Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 28. 8. 2020
 - Themen: Entwässerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Klima

III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Themen: Wohnraumbedarf, soziale Infrastruktur (Mehrgenerationenhaus, Mütterzentrum, Kita), ehemalige militärische Nutzung, Baumbestand,

Anteil geförderter Wohnungen, Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen, Verkehrserschließung, Dachbegrünung, Nutzung von Photovoltaik, energetische Gebäudestandards, Wärmeversorgung durch Blockheizkraftwerk und Luft-Wärme-Pumpe, Stellplatzbedarf

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima

Münster, den 19. März 2021

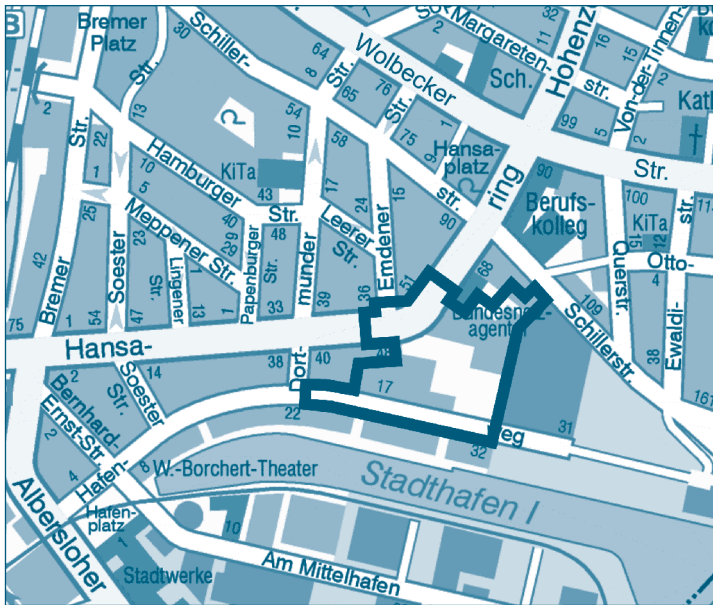
Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609

Für den nachfolgend bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609 nebst Begründungen erarbeitet.

Die Abgrenzung des Bereichs der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans Nr. 609 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster;

Flur 147,

Flurstücke 361, 378, 727, 898, 933, 935, 945, 946, 947, 961, 962,

Teile der Flurstücke 883, 884,

Flur 148,

Teile der Flurstücke 647, 683.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen unter dem Titel „HafenMarkt“ geplanten urbanen Quartiersmittelpunkt zwischen Hansaring und Hafengeweg zu schaffen. Die Planungsinhalte sind Teil der Umstrukturierung im südöstlichen Innenstadtbereich von Münster, deren wesentliche Zielaussagen zur Sicherung der stadträumlichen und nutzungsspezifischen Qualitäten im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Masterplan „Stadthäfen Münster“ niedergelegt sind. Entsprechend den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt sollen im Bereich Hansaring/Osmo großflächige und nichtgroßflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten in der Ziel-Perspektive B „Stadtbereichszentrum“ als zentraler Versorgungsbereich (ZVB) zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Versorgungsfunktion im Stadtquartier angesiedelt werden. Darüber hinaus sollen Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen und eine Quartiersgarage entstehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609 liegen ab Dienstag, dem 06.04.2021 bis einschließlich Freitag, dem 21. 5. 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar und werden ausgelegt:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg“ und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit durch die vorhabenbedingten Auswirkungen aus Verkehrs- und Gewerbelärm auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet und der vorhandenen Nachbarschaft, die Auswirkungen von Ver-

kehrslärm aus dem baulichen Eingriff in öffentliche Verkehrswege, die daraus resultierenden Lärminderungsmaßnahmen an Vorhabengebäuden und an Gebäuden der vorhandenen Nachbarschaft, im Durchführungsvertrag zu vereinbarenden Leistungen des Vorhabenträgers für passive Schallschutzeinrichtungen an Wohngebäuden mit hohen Verkehrs- und Gewerbelärmbelastungen im weiteren Umfeld des Vorhabens (bis Bremer Str., Wolbecker Str.), die Leistungsfähigkeit der Erschließung in Bezug auf das zusätzliche Gesamtverkehrsaufkommen, die Verbesserung der aktuellen Parksituation und Minderung des Parksuchverkehrs mit Schaffung von ca. 220 Quartiersstellplätzen, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftverunreinigung, den Entfall einer planungsrechtlich gesicherten öffentlichen Grünfläche (Spielplatz)

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bewertung von drei verschiedenen Zuständen des Plangebietes (vor Rückbau der Gewerbebauten, nach Rückbau der Gewerbebauten und Teilerichtung der Vorhabengebäude, im Vergleich der planungsrechtlichen Festsetzungen BP 401 zum VBP 609) durch Flächenversiegelungen, Auswirkungen auf Vögel (Rodung von Gehölzen, Beanspruchung von ruderalen Vegetationsbeständen, Brutstätten in/an den Rohbauten), Auswirkungen auf Fledermäuse (mögliche Fledermausquartiere in den Rohbauten, Störungen der Tiere durch Lichtimmissionen, Entfall von Jagdflächen auf den Brachflächen)
- Boden und Flächen durch höhere Versiegelungsanteile gegenüber den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 401, nahezu gleichen Versiegelungsanteilen gegenüber der ehemaligen Gewerbenutzung auf den Flächen, hohe Flächennutzungseffizienz über die Vorhabennutzung, Minderung der Bodenbelastung durch umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen
- Wasser durch Eingriffe in die Grundwasserverhältnisse im Zusammenhang mit baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Minderung potenzieller Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch umfangreiche Bodensanierung im Vorhabensbereich
- Klima / Luft durch die nahezu vollständige Versiegelung der Flächen, positive Auswirkungen auf das kleinräumliche Klima über die Anlage großflächiger Dachbegrünungen und die teilräumige Beschattung ebenerdig Flächen (Parkplatz, Pocket Park, Gehbereiche) über Baumpflanzungen in Pflanztrögen, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftverunreinigung (Mehrverkehr, Lichtsignalgesteuerter Kreuzungspunkt)
- Landschaft / Ortsbild durch künftige Wegeverbindungen, die eine Erreichbarkeit erholungsbedeutender Bereiche erleichtern und Stadtbereiche

stärker miteinander verknüpfen, künftige Sichtbeziehungen über den Vorhabenbereich, positive Auswirkungen auf das Ortsbild über die Stärkung von Raumkanten, Definition von Blickpunkten und Gestaltung von neuen erholungsbedeutsamen Bereichen

- Kultur- und Sachgüter durch die erforderliche Rücksichtnahme im Hinblick auf die Entwicklung der Vorhabenplanung in direkter Umgebung zu Baudenkmälern (Speichergebäude am Hafenbecken)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg“ und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg

1. „Verkehrstechnische Untersuchung zum VBP Nummer 609 in Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 16. 9. 2020)
 - Themen: Beurteilung und Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens HafenMarkt unter Berücksichtigung übergeordneter verkehrlicher Entwicklungsmaßnahmen sowie umliegender Projekte und langjähriger Baumaßnahmen im umliegenden Stadtgebiet sowohl für den Fall der Umsetzung als auch der Nichtumsetzung.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Ergänzende Verkehrsmodellberechnung auf Grund einer mehrjährigen Baustelle im Umfeld zum VBP Nummer 609 in Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2. 3. 2021)
 - Themen: Zusätzliche Verkehrsverlagerungen aufgrund einer mehrjährigen Baustelle für die Erweiterung des Fernwärmenetzes.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.11/01 zur Verkehrslärmuntersuchung innerhalb des Plangebietes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg der Stadt Münster“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Lingen, 8. 1. 2021)

- Themen: Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation auf schutzbedürftige Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume im Geltungsbereich des VBP 609
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.11/02 zur Verkehrslärmuntersuchung zum baulichen Eingriff in öffentliche Verkehrswege im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg der Stadt Münster“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Lingen, 8. 1. 2021)
 - Themen: Verkehrslärmuntersuchung zur Überprüfung des Anspruchs schützenswerter Nutzungen in der vorhandenen Nachbarschaft auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotenpunktes zu einem lichtsignalgesteuerten Kreuzungspunkt
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 5. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.11/03 zur Gewerbelärmuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg der Stadt Münster“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Lingen, 8. 1. 2021)
 - Themen: Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmsituation auf schutzbedürftige Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume im Geltungsbereich und in der vorhandenen Nachbarschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 6. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.11/04 zur Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen der vorhabenbezogenen Verkehrserzeugung auf die Verkehrslärmsituation im Bereich der vorhandenen Wohnnachbarschaft im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg der Stadt Münster“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Lingen, 8. 1. 2021)
 - Themen: Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Bereich der von vorhabenbezogenen Mehrverkehren betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume im weiteren Umfeld des Plangebietes; Ansprüche auf Leistungen für passiven Schallschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Menschen und menschliche Gesundheit
7. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.11/05 Sonderfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg der Stadt Münster in Hinblick auf das Zusammenwirken von Verkehrslärm und Gewerbelärm zur Bewertung von vorhabenbedingten Lärmsteigerungen im grundrechtsrelevanten Bereich“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Lingen, 8. 1. 2021)
 - Themen: Schalltechnische Prüfung in Hinblick auf das Zusammenwirken von Verkehrs- und Gewerbelärm zur Bewertung von vorhabenbedingten Lärmsteigerungen für schützenswerte Nutzungen im weiteren Umfeld des HafenMarktes, an denen eine grundrechtsrelevante Verkehrslärmbelastung zu erwarten ist; Ansprüche auf Leistungen für passiven Schallschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Menschen und menschliche Gesundheit
 8. Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum HafenMarkt Münster: Hinweise zu Pegelerhöhungen in Abhängigkeit der pauschalen prozentualen Verkehrssteigerung, unsere Projekt-Nr. LL5683.11 (Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 3. 3. 2021)
 - Themen: Verkehrslärmsteigerungen bei (baustellenbedingter) Erhöhung der Verkehrsmenge
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit
 9. Untersuchung rückwärtiger Lüftungsmöglichkeiten für vorhandene Wohnungen im direkten und erweiterten Einwirkungsbereich des Vorhabens HafenMarkt in Münster (Dr. -Ing. Thomas Mainka, Münster, Dezember 2020)
 - Themen: Einschätzung der rückwärtigen Lüftungsmöglichkeiten für Wohnungen mit hoher straßenseitiger Verkehrslärmbelastung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit
 10. „B-Plan Nr. 609 „HafenMarkt“ in Münster -Luftschadstoffgutachten-, Projekt 30034-20-01“ (Lohmeyer GmbH, Dorsten, September 2020)
 - Themen: Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftverunreinigung und Luftqualität im Geltungsbereich und im weiteren Umfeld des VBP 609
 11. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 609 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“, Artenschutzrechtliche Stellungnahme“ (Planungsbüro Selzner Landschaftsarchitekten + Ingenieure, Neuss, 06.08.2020)
 - Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 12. „Bericht zu den Ergebnissen der Bauschadstoff- und Bodenuntersuchungen – Postimmobilie Hansaring 64, 48155 Münster –, Proj.-Nr. 0002G1M“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 26. 3. 2001)
 - Themen: Erhebung von Bauschadstoffen und Bodenverunreinigungen im Bereich der ehemaligen Postimmobilie
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
 13. „Stadthafen I, Plangebiet Kreativkai Ost, Bodenuntersuchungen öffentliche Tankstelle, Proj.-Nr. 03-118-1“ (Dr. Heinrich Wächter, Altenberge, 25.02.2004)
 - Themen: Untersuchung auf das Vorkommen von umweltrelevanten Bodenverunreinigungen im Bereich der ehemaligen Star Tankstelle
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
 14. „Stadthafen I, Plangebiet Kreativkai Ost, Bodenuntersuchungen ehemalige Holzkontor Wehmeyer, Proj.-Nr. 03-118-1“ (Dr. Heinrich Wächter, Altenberge, 25. 2. 2004)
 - Themen: Untersuchung auf das Vorkommen von umweltrelevanten Bodenverunreinigungen im Bereich der ehemaligen Flächen der Fa. Holzkontor Wehmeyer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
 15. „Stadthafen I, Plangebiet Kreativkai Ost, Bodenuntersuchungen Deutsche Post AG, Proj.-Nr. 03-118-1“ (Dr. Heinrich Wächter, Altenberge, 25. 2. 2004)
 - Themen: Untersuchung auf das Vorkommen von umweltrelevanten Bodenverunreinigungen im Bereich der ehemaligen Flächen der Deutschen Post AG

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
16. „Gutachten zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen – Ehem. Holzkontor Heinrich Wehmeyer GmbH & Co. KG; Hansaring 50-52, Münster, Proj.-Nr. 00161GA10“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 10. 9. 2010)
 - Themen: Entnahme und Untersuchung von Bodenproben auf dem Grundstück des ehemaligen Holzkontor Wehmeyer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
 17. „Sanierungskonzept zur Bodensanierung auf dem Grundstück der ehemaligen Star-Tankstelle Hansaring 54, 48155 Münster, Projekt-Nr. 12126“ (GEOscan Technik GmbH, Ladbergen, 07.09.2016)
 - Themen: Konzept zur Sanierung der identifizierten Bodenverunreinigungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Flächen, Wasser
 18. „Geotechnisches Gutachten, Bodensanierung Grundstück der Star-Tankstelle Hansaring 54, 48155 Münster, Projekt.-Nr. 2010/11566“ (GEOscan Technik GmbH, Ladbergen, 11. 10. 2016)
 - Themen: Untersuchung von Bodenproben auf dem Grundstück des ehemaligen Star-Tankstelle
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Flächen, Wasser
 19. „Sanierungs- und Bodenmanagementkonzept (Tiefbauarbeiten) – BV Hafencenter, Hansaring, Münster –, Projekt.-Nr. 00311GA16“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 28. 11. 2016)
 - Themen: Untersuchung auf das Vorkommen von umweltrelevanten Bodenverunreinigungen im Bereich der ehemaligen Flächen der Fa. Holzkontor Wehmeyer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Flächen, Wasser
 20. „Bericht zur Bodensanierung auf dem Grundstück der ehemaligen Star-Tankstelle Hansaring 54, 48155 Münster, Projekt.-Nr. 12126“ (GEOscan Technik GmbH, Ladbergen, 25. 5. 2018)
 - Themen: Dokumentation der durchgeführten Bodensanierung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Flächen, Wasser
 21. „Sachstandsbericht über die gutachterliche Begleitung der Tiefbauarbeiten – BV Hafencenter (ehem. Hafencenter), Hansaring, Münster –, Proj.-Nr. 00311GA16“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 2. 3. 2021)
 - Themen: Konzept zur Sanierung der Altlastenfläche im nördlichen Vorhabenbereich (Standort der Baucontainer während der Rohbauphase)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden und Flächen, Wasser
 22. „Wirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Verbrauchermarktes und weiterer Einzelhandelsbetriebe am Hansaring in Münster“ (Junker + Kruse Stadtforschung Planung, Dortmund, Dezember 2020)
 - Themen: Untersuchung und Bewertung absatzwirtschaftlicher Umverteilungseffekte durch die Neuansiedlung eines Verbrauchermarktes und weiterer Einzelhandelsbetriebe im Vorhabenbereich
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 7. 4. 2020
 - Themen: Allgemeine Hinweise darauf, dass eine abschließende Stellungnahme erst mit Vorlage der Endberichte der Gutachten zum Immissionsschutz möglich ist, Begründung, Textliche Festsetzungen und Umweltbericht nach abschließender Prüfung redaktionell anzupassen sind, kommunale Ziele und Programme zum Umweltschutz zu beachten und textlich herauszuarbeiten sind, festgesetzte Baumpflanzungen auf ihre Umsetzungsfähigkeit oberhalb der Tiefgarage zu prüfen sind, die Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik zu prüfen ist
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Flächen, Klima / Luft
 2. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, vom 21. 4. 2020
 - Thema: Redaktionelle und allgemeine Hinweise sowie Anmerkungen zu den Lärmgutachten – Bericht Nr. LL5683.11/01 bis /04 – und dem Luftschadstoffgutachten im Hinblick auf, Verwendung von lärmoptimiertem Asphalt, Ansatz von technischen Anlagen bestehender sowie geplanter Nutzungen, Wohnen im

Bereich der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle, Planung und Ausbildung von Außenwohnbereichen, Verkehrsführung, Darlegung des für die Umsetzung von Maßnahmen und freiwilligen Programmen maßgeblichen Prognosehorizonte und Ergebnisse, Darstellung der im Rahmen des Lärmaktionsplans für den Hansaring diskutierten Ziele (Tempo 30)

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

IV. Stellungnahmen aus, vor und seit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Themen: Anregungen und Hinweise zur Verantwortung der Stadt Münster für den Wohnungsbau, die Bewohner und die Klimaschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehr, Verkehrslärm, Luftschadstoffsituation, Flächenversiegelung, Grünkonzept, Nachhaltigkeit und Überhitzung der Stadt, Erhaltung von Lebensqualität und Identität der Stadt, Würdigung der Belange der Bewohner neben den Belangen der Wirtschaft, Erhaltung der planungsrechtlich gesicherten Spielfläche (Bebauungsplan Nr. 401), Verkehrsmanagement, zukunftsorientierten Ausrichtung des Einzelhandels, Pflege und Instandhaltung der Dachbegrünung, negative Auswirkungen auf die Dachbegrünung durch wärmere und trockenere Jahre, Nutzung der großen ebenen Dachflächen zur Installation von Photovoltaikanlagen, umweltrelevanter Nutzen einer Dachbegrünung in Relation zur Installation von Photovoltaikanlagen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima, Luft

2. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3. 3. 2020 in der Mehrzweckhalle im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke

- Themen: Anregungen und Hinweise zu den Themenfeldern Architektur, Nutzungskonzeption des HafenMarkts, Markthallenkonzept, Schallimmissionen, Bebauungsplanentwurf und Umweltaspekte, Einzelhandel, Verkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Klima / Luft, Boden und Flächen, Landschaft / Ortsbild

V. Entwurf des Durchführungsvertrages zum VBP 609

- Themen: Vertrag mit umweltbezogenen Regelungen zu ökologischen Baustandards (§ 4), Mobilitätskonzept (§ 5), Herstellung von Erschließungsanlagen (§§ 8 ff), passiver Schallschutz nach der 16. BImSchV sowie weitere Leistungen des passiven Schallschutzes für Wohnungen mit hohen

Verkehrslärmbelastungen (§ 23), Quartiersgarage (§ 24), Spielplatzflächen (§ 25), Lärmschutzwand (§ 27), Altlasten (§ 28).

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Grundwasser

Neben den Entwürfen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 609 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis V.

Für das Vorhaben HafenMarkt wurde von der Stadt Münster ursprünglich der Bebauungsplan Nr. 535 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße“ für das sogenannte „Hafencenter“ einschließlich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren aufgestellt. Dieser Bebauungsplan war mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 22.04.2016 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan Nr. 535 wurde anschließend in einem Normenkontrollverfahren vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Urteilen vom 12. 4. 2018 für unwirksam erklärt (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 25. 5. 2018).

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 535 sind bei der Stadt Münster weiterhin verfügbar:

VI. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplans Nr. 535 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße“

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 535 wurden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit durch die vorhabenbedingten Auswirkungen aus Verkehrs- und Gewerbelärm auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet und der vorhandenen Nachbarschaft, die Auswirkungen von Verkehrslärm aus dem baulichen Eingriff in öffentliche Verkehrswege, die daraus resultierenden Lärminderungsmaßnahmen an Vorhabengebäuden und an Gebäuden der vorhandenen Nachbarschaft, die Leistungsfähigkeit der Erschließung in Bezug auf das zusätzliche Gesamtverkehrsaufkommen, die Verbesserung der aktuellen Parksituation und Minderung des Parksuchverkehrs mit Schaffung von ca. 220 Quartiersstellplätzen, die Lärm- und

Schadstoffemissionen während der Bauphase, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftverunreinigung, den Entfall einer planungsrechtlich gesicherten öffentlichen Grünfläche (Spielplatz)

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Hinblick auf Flächenversiegelungen, Auswirkungen auf Vögel (Rodung von Gehölzen, Beanspruchung von ruderalen Vegetationsbeständen), Auswirkungen auf Fledermäuse (Fledermausquartiere in den ehemaligen Gewerbegebäuden)
- Boden und Flächen durch höhere Versiegelungsanteile gegenüber den planungszielen des Bebauungsplans Nr. 401, nahezu gleichen Versiegelungsanteilen gegenüber der ehemaligen Gewerbenutzung auf den Flächen, hohe Flächennutzungseffizienz über die Vorhabennutzung, Minderung der Bodenbelastung durch umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen
- Wasser durch Eingriffe in die Grundwasserverhältnisse im Zusammenhang mit baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Minderung potenzieller Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch umfangreiche Bodensanierung im Vorhabenbereich
- Klima / Luft durch Mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Neuversiegelungen, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftverunreinigung (Mehrverkehr, lichtsignalgesteuerter Kreuzungspunkt)
- Landschaft / Ortsbild durch künftige Wegeverbindungen, die eine Erreichbarkeit erholungsbedeutsamer Bereiche erleichtern und Stadtbereiche stärker miteinander verknüpfen, künftige Sichtbeziehungen über den Vorhabenbereich, positive Auswirkungen auf das Ortsbild über die Stärkung von Raumkanten, Definition von Blickpunkten und Gestaltung von neuen erholungsbedeutsamen Bereichen
- Kultur- und Sachgüter durch die erforderliche Rücksichtnahme im Hinblick auf die Entwicklung der Vorhabenplanung in direkter Umgebung zu Baudenkmälern (Speichergebäude am Hafenbecken)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bildeten die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

VII. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 535 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße“

1. Beprobung Grundwasser, Projekt-Nr. 773/2/6700016 (Umweltlabor ACB, Münster, 20. 4. 2012)
 - Themen: Grundwasseruntersuchung auf

das Vorhandensein von umweltrelevanten Kontaminationen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser
2. Untersuchungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung auf dem Grundstück der StarTankstelle am Hansaring 54, 48155 Münster, Projekt-Nr. 12126 (GEOscan Ladbergen, 2. 11. 2012)
 - Themen: Untersuchungen auf das Vorhandensein von umweltrelevanten Kontaminationen im Bereich des Standortes der StarTankstelle am Hansaring 54
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser
 3. Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Az.: STL_12126_01 (GEOscan, Ladbergen, 30. 6. 2014)
 - Themen: Gutachterliche Stellungnahme zu untersuchten und bewerteten Boden- und Grundwasserverhältnissen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser
 4. Untersuchungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung auf dem Grundstück der StarTankstelle am Hansaring 54, 48155 Münster, Projekt-Nr. 12126 (GEOscan, Ladbergen, 22. 9. 2014)
 - Themen: Untersuchungen auf das Vorhandensein von umweltrelevanten Kontaminationen im Bereich des Standortes der StarTankstelle am Hansaring 54
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser
 5. Artenschutzrechtliche Prüfung des Dachbodens „Alte Post“ in Münster, Hansaring 64 (Friedrich Pfeifer, Ahaus, Oktober 2012)
 - Themen: Gutachten nach Kontrolle des Dachbodens des Gebäudes zur Besiedlung durch artenschutzrelevante Tierarten (Fledermäuse) am 8. 10.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt
 6. Artenschutzrechtliche Prüfung des Grundstücks Wehmeyer, Münster, Hansaring 64 (Friedrich Pfeifer, Ahaus, Dezember 2012)
 - Themen: Ergänzende Stellungnahme zum Außengelände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

7. Ergänzende Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung „ehemaliges Wehmeyergelände“ in Münster, Hansaring 22 (Friedrich Pfeifer, Ahaus, Dezember 2013)
 - Themen: Erneute Geländebegehung und nähere Erläuterung der bereits vorgenommenen Einschätzung zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom Dezember 2012
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden
8. Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.2/01 zur Verkehrslärmuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 535 „Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg/Dortmunder Straße“ der Stadt Münster (ZECH Ingenieurgesellschaft Lingen, August 2013)
 - Themen: Ermittlung der Verkehrslärsituation im Plangebiet und an angrenzenden Straßen – bezogen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohn und Aufenthaltsräume oder Büros
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
9. Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.2/02 zur Verkehrslärmuntersuchung zum baulichen Eingriff in öffentliche Verkehrswege (Ausbau des Knotenpunktes am Hansaring) im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 535 der Stadt Münster (ZECH Ingenieurgesellschaft Lingen, August 2013)
 - Themen: Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm, hier: Ausbau des Knotenpunktes am Hansaring
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
10. Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.2/03 zur Gewerbelärmuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 535 „Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg/Dortmunder Straße“ der Stadt Münster (ZECH Ingenieurgesellschaft Lingen, August 2013)
 - Themen: Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmsituation – bezogen auf schützenswerte Nutzungen im Bestand und in der Planung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
11. Schalltechnischer Bericht Nr. LL5683.2/04 zur Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen der vorhabenbezogenen Verkehrserzeugung auf die Verkehrslärmsituation im Bereich der vorhandenen Wohnnachbarschaft im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 535 der Stadt Münster (ZECH Ingenieurgesellschaft Lingen, August 2013)
 - Themen: Ermittlung der zu erwartenden Verkehrslärmsituation im Bereich der von vorhabenbezogenen Verkehrserzeugungen betroffenen Wohnnachbarschaft – bezogen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohn und Aufenthaltsräume oder Büros
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
12. Projekt Hafencenter Münster – Untersuchungen zu den Luftschadstoffimmissionen (simuPLAN Dorsten, Juli 2013)
 - Themen: Bestimmung und Bewertung der Stickstoffdioxid und Feinstaubimmissionen zur Beurteilung der Auswirkung der Planung auf die Luftqualität im Bereich der sich anschließenden Wohnbebauung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Klima/Luft
13. Gutachten zur Errichtung des Hafencenters Münster hinsichtlich möglicher Störfallrisiken auf Basis des Art. 12 der SevesoII-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG (UCON Münster, Januar 2013)
 - Themen: Untersuchung möglicher negativer Auswirkungen eines Störfalles im Betriebsbereich der Gefahrstoffgutlager der Lehnkering GmbH auf das Hafencenter
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
14. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 535 „HafenCenter“ in Münster (Entwurf, Ingenieurgesellschaft nts Münster, August 2013)
 - Themen: Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens Hafencenter unter Berücksichtigung des Projekts Neuhafen Münster auf das umliegende Straßennetz und ggf. Dimensionierung der Verknüpfungspunkte mit dem Hansaring und der Schillerstraße

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

VIII. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und von der Öffentlichkeit aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB in den Jahren 2010 – 2014 zu allen vorgenannten Themen.

Sowohl die Inhalte als auch das Plangebiet des neuen Bebauungsplans Nr. 609 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“ sind gegenüber dem ehemaligen Bebauungsplan Nr. 535 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße“ verändert bzw. erweitert worden.

Die Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen zum ehemaligen Bebauungsplan Nr. 535 sind veraltet und wurden für den neuen Bebauungsplan Nr. 609 aktualisiert bzw. neu aufgestellt. Für das Vorhaben soll eine neue Baugenehmigung erteilt werden.

Ebenso sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum ehemaligen Bebauungsplan Nr. 535 überholt und wurden bzw. werden im Rahmen der nun folgenden öffentlichen Auslegung der Entwürfe der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 609 neu eingeholt.

Daher stellen die vorstehenden umweltbezogenen Unterlagen VI bis VIII aus dem Verfahren zum ehemaligen Bebauungsplan Nr. 535 für das Vorhaben „Hafencenter“ und zur damaligen Baugenehmigung keine nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zum neuen Bebauungsplan Nr. 609 „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“ dar und werden somit nicht öffentlich ausgelegt.

Münster, den 19. März 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Änderungen im Aufsichtsrat Westfälische Bauindustrie GmbH, Engelstraße 49, 48143 Münster

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Februar 2021 setzt sich der Aufsichtsrat unseres Unternehmens wie folgt zusammen:

Reinhard Scholz Vorsitzender des Aufsichtsrates Rechtsanwalt Wohnort: Münster	Matthias Glomb Ratsherr Lehrer Wohnort: Münster
Olaf Bloch Stellvertretender Vorsitzender Ratsherr Diplom-Verwaltungsfachwirt, Fachbereichsleiter Wohnort: Münster	Marianne Koch Unternehmerin Wohnort: Münster
Annika Bürger Ratsfrau Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wohnort: Münster	Dr. Martin Lücke Ratsherr Veterinär Wohnort: Münster
Robin Denstorff Stadtbaurat Wohnort: Münster	Ulrich Thoden Ratsherr Lehrer am Berufskolleg Wohnort: Münster
Prof. Dr. Gerald Ebel Professor an der FH Bielefeld Wohnort: Münster	Simone Wendland MdL Rechtsanwältin Wohnort: Münster
Frank Gäfgen Geschäftsführer Stadtwerke Münster GmbH Wohnort: Münster	Peter Wolfgarten Ratsherr Beamter a.D. Wohnort: Münster
Martin Gerhardy Wissenschaftlicher Mitarbeiter Wohnort: Münster	

Münster, den 18. Februar 2021

Westfälische Bauindustrie GmbH

Peter Todeskino

Geschäftsführer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **9. 4. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Mahdi Dorgham, Korte Ossenbeck 1, 48151 Münster	11. 3. 2021	41-4004.1554.226.1	Bescheid
Kamel Hodroj, Feldstiegenkamp 6, 48159 Münster	15. 3. 2021	32.22.RE /MS-K98	Bescheid
Royals & Rice-Gourmet Group Münster GmbH, Frauenstraße 51, 48143 Münster	15. 3. 2021	32.22.RE VA1/MS-DN9999	Bescheid
Marc Aurel Löckmann, Gerberaweg 1, 53123 Bonn	26. 1. 2021	1025.3101.2801	Bescheid
Franz Heinz Van Treek Alvear, Hammer Straße 106, 48153 Münster	16. 3. 2021	36.21.0123/20197360	Bescheid 1 + 2
Teresa Laudick, Althausweg 150, 48159 Münster	17. 3. 2021	32.22.RE VA1/MS-ZC562	Bescheid
Pratiksha Thapa Shrestha, Grevenener Straße 436, 48159 Münster	8. 2. 2021	2001.0007.9430	Bescheid
Pieter Nelis, Smidstraat 9, 2590 Berlaar Belgien	17. 3. 2021	32.22.RE VA2/MS-SO426	Bescheid
Mohammad Shafiqul Islam, Königsberger Str. 75, 48157 Münster	17. 3. 2021	36.21.0125/20205734	Bescheid
Francesco Petronella, Dülmener Straße 14, 48163 Münster	22. 2. 2021	2001.0009.2415	Bescheid
Markus Elberich, Ahausweg 16, 48161 Münster	16. 3. 2021	32.22.0335, KFE, Elberich, Markus	Bescheid
Sasa Popovic, Matildestraße 48, 46117 Oberhausen	22. 3. 2021	32.22.RE VA1/MS-MA2006	Bescheid
Doreen Frimpong, Friesenring 20, 48147 Münster	18. 3. 2021	FR 6693/7246	Bescheid
Mira Schrader, Kirchplatz 2, 48167 Münster	23. 3. 2021	32.22.RE MS-MS478	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.